

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Universität Kassel			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	MBA in General Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	18			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	13			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	11			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 7): Die Hochschule muss einen Modulkatalog vorlegen, der den im Kriterium definierten Standards entspricht und alle notwendigen Angaben enthält. Der Modulkatalog muss auch eine Modulbeschreibung für das Modul Abschlussarbeit enthalten.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter/-innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 12): Die Hochschule muss die Ausgestaltung des Curriculums an das Vorwissen der Studierenden anpassen, deren überwiegender Anteil bereits einen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss vorweisen kann, um Redundanzen zu vermeiden und eine größere Vertiefung der Inhalte zu ermöglichen.

Auflage 2 (Kriterium 12): Das Zulassungsverfahren (Regelung und Dokumentation) muss sicherstellen, dass Studierende über i.d.R. ein Jahr einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Die berufspraktische Erfahrung muss nach dem ersten Hochschulabschluss erfolgt sein und vor der Immatrikulation vorliegen.

Zulassungsentscheidungen sind zu dokumentieren und für die Re- Akkreditierung vorzuhalten.

Kurzprofil des Studiengangs

Der MBA Studiengang General Management richtet sich an Führungs- und Führungsnachwuchskräfte, besonders auch an jene, die ihren ersten Hochschulabschluss außerhalb der Betriebswirtschaftslehre erworben haben.

Neben der fachwissenschaftlichen Theorie- und Methodenausbildung steht der Anwendungsbezug der Lehr- und Lerninhalte im Vordergrund dieses Weiterbildungsstudiengangs. Der Transfer von wissenschaftlichem Know-how in die berufliche Praxis ist somit Leitbild der Ausbildung. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, alle wesentlichen Management-Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Begründungen kompetent zu erfüllen. Dabei wird durch inhaltliche Spezialisierungen auch auf Besonderheiten in Industrie-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie im öffentlichen und Non-Profit-Bereich explizit Rücksicht genommen.

Neben der wissenschaftlichen Ausbildung steht die praktische Anwendbarkeit der Lehr- und Lerninhalte im Vordergrund des MBA in General Management. Der Transfer wissenschaftlichen Know-hows in die berufliche Praxis ist Leitbild dieser Ausbildung. Bei der Vermittlung von grundlagenbezogenem und fachspezifischem Wissen erfolgt deshalb eine berufsfeldrelevante Schwerpunktsetzung, indem exemplarische Problemlösungen anhand von Fallstudien und Hausarbeiten erarbeitet werden.

Berufstätige Studierende stellen besondere Anforderungen an die Organisation des Studiums und der Wissensvermittlung, denen die UNIKIMS mit einer Kombination aus Präsenz- und Online-Studium und mit der Anwendung von E-Learning-Instrumenten Rechnung trägt. Die Studierenden können mithin einen Teil ihres Studiums unabhängig von Wohn- und Arbeitsort online absolvieren, ohne auf die enge Einbindung in das Studium verzichten zu müssen. Die besondere Studienorganisation ermöglicht es ihnen, jederzeit problemlos miteinander in Kontakt zu treten. Diverse E-Learning-Instrumente bieten innovative Möglichkeiten zum Austausch mit Dozent/-innen und mit anderen Studierenden und schaffen in Verbindung mit der individuellen Betreuung eine Lernumgebung, die auf ein effizientes Studieren ausgerichtet ist. Neben virtuellen Seminarräumen, die den Dozent/-innen und Studierenden jederzeit für Vorlesungen, Präsentationen und formlose Treffen der Studiengruppen zur Verfügung stehen, gibt es einen virtuellen Campus, auf dem Dokumente, Termine und organisatorische Informationen ausgetauscht werden können.

Die UNIKIMS ist die Management School der Universität Kassel. Seit 2005 hat sich die UNIKIMS mit ihren 9 berufsbegleitenden Masterstudiengängen zu einem unverzichtbaren Partner in der universitären Weiterbildung für Unternehmen, Organisationen und Verwaltungen entwickelt. Sie verbindet in den Studiengängen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Anwendung in der Praxis und schafft für die jährlich über 900 Studierenden eine Lehr- und Lernumgebung, die geeignet ist, Fach-, Methoden- und Anwendungskompetenz zielgerichtet zu vermitteln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter/-innengremiums

Aus Sicht der Gutachter/-innengruppe ist das Angebot einer solchen anwendungsorientiert konzipierten, berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeit generell äußerst positiv und füllt eine Marktlücke, insbesondere da als Studieninteressierte in erster Linie Personen angesprochen werden sollen, die keinen wirtschaftswissenschaftlichen ersten Hochschulabschluss aufweisen (z. B. Ingenieur/-innen, Jurist/-innen, Psycholog/-innen). Den besonderen Anforderungen berufstätiger Studierender an die Organisation des Studiums und der Wissensvermittlung tragen die Universität Kassel und die UNIKIMS mit einer Kombination aus Präsenz- und Online-Studium Rechnung. Die E-Learning-Instrumente bieten innovative Möglichkeiten zum Austausch mit Dozent/-innen und anderen Studierenden.

Die kleinen Studierendengruppen des Studiengangs und die damit verbundene intensive Betreuung der Studierenden sind weitere Stärken, die auch durch die Studierenden bei der Vor-Ort-Begutachtung hervorgehoben wurde. Diese einen Studienerfolg begünstigenden Umstände zeigen sich auch in der niedrigen Abbruchquote und den positiven Evaluationsergebnissen, die eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium widerspiegeln. Leider wurden bislang noch keine Maßnahmen zur Institutionalisierung eines Alumni-Netzwerks implementiert, wie es in vielen anderen MBA-Programmen üblich ist und auch den Absolvent/-innen dieses Studiengangs zugutekäme.

Die Einbeziehung von Feedback aus der Unternehmenspraxis ist grundsätzlich begrüßenswert, um die Employability der Studierenden verbessern und das Curriculum dementsprechend aktuell halten zu können. Durch die Anbindung der Lehrveranstaltungen an die Uni Kassel und die damit gegebene Qualität in Lehre und Forschung ist das Erreichen der Qualifikationsziele ausreichend plausibel und dokumentiert. Das Programm wird von einem qualifizierten Kollegium breit getragen, was ein hohes wissenschaftliches Niveau gewährleistet. Ebenso sind die Arbeit des Servicecenter Lehre, die verschiedenen online-Angebote und die Flexibilität in den Modulangeboten positiv hervorzuheben.

Leider fehlt derzeit noch ein Konzept im Umgang mit dem Vorwissen der tatsächlich Studierenden, denn ein erheblicher Anteil von ihnen hat bereits einen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss. Dies wird im Studiengangskonzept aber nicht entsprechend berücksichtigt, da der Studiengang als weiterbildender Studiengang ausdrücklich gerade für Nicht-BWLER konzipiert sein soll.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter/-innengremiums	5
Abkürzungen	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangprofil (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO) <i>Link Volltext</i>	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	30
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	30
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	30
2 Begutachtungsverfahren	31
2.1 Rechtliche Grundlagen	31
2.2 Gutachter/-innengruppe	31
3 Datenblatt	32
3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	32
3.2 Daten zur Akkreditierung	32
4 Glossar	33
Anhang	34

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Abkürzungen

AB	Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Februar 2016
ÄAB	Dritte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) vom 10. Juni 2020
FPO	Neufassung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang „General Management“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 30. April 2014
LP	ECTS-Leistungspunkte

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Masterabschluss setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (§ 6 FPO). Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 5 Semester (§ 3 FPO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird von der Hochschule als weiterbildender Masterstudiengang ausgewiesen und dem Profiltypus „anwendungsorientiert“ zugeordnet (§ 1 FPO). Er entspricht in seinen Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen (§§ 2, 3, 8 FPO).

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 30 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 8 FPO).

Der anwendungsorientierte Profiltypus des Weiterbildungsstudiengangs zeigt sich insbesondere in der bedarfs- und anwendungsorientierten Ausrichtung der Lehrinhalte mit Transfer von wissenschaftlichem Know-how in die Berufspraxis.

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 6 FPO). Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss kann in Ausnahmefällen und nach Entscheidung des Prüfungsausschusses auch durch außerhochschulisch erbrachte eindeutig wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden (§ 6 FPO), da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt und Landesrecht dies vorsieht. Der Studiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus (§ 6 FPO).

Für den Zugang zum Studiengang werden weitere Voraussetzungen (Studienleistungen im Umfang von 210 LP; ggf. kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter Auflagen aussprechen) entsprechend Landesrecht vorgesehen (§ 6 FPO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang wird nur ein Grad verliehen (§ 2 FPO). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für den Abschlussgrad des genannten Studiengangs wird die Bezeichnung Master of Business Administration (MBA) verwendet (§ 2 FPO). Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind auch abweichende Abschlussbezeichnungen erlaubt. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (§ 21 AB). In den Anlagen zum Selbstbericht (Anlage 7 zur ÄAB) ist ein Muster beigefügt, das der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (§ 6 AB sowie Modulbeschreibungen). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von LP, LP und Benotung, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog in Anlage zur FPO). Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von LP ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme werden jedoch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden nicht benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird nicht dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.

Die Modulbeschreibungen enthalten zudem keine Informationen zu den Inhalten des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zur Verwendbarkeit sowie Dauer des Moduls und entsprechen insofern auch nicht den durch die Universität Kassel in den AB (Anlage 2.1) verankerten Vorlagen für Modulbeschreibungen. Eine Modulbeschreibung für das Modul Abschlussarbeit fehlt.

Zudem sollte im Modulhandbuch konsistent nicht nur die männliche, sondern jeweils auch die weibliche bzw. eine geschlechterneutrale Form von personenbezogenen Bezeichnungen verwendet werden.

Der Studiengang entspricht somit nicht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss einen Modulkatalog vorlegen, der den im Kriterium definierten Standards entspricht und alle notwendigen Angaben enthält. Der Modulkatalog muss auch eine Modulbeschreibung für das Modul Abschlussarbeit enthalten.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von LP zugeordnet (§ 8 AB). Je Semester sind 18 LP zugrunde gelegt (Anlage 1 zur FPO). Ein LP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (§ 8 AB). Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (§ 8 AB).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 LP benötigt (§ 2 AB). Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 18 LP (Anlage 1 zur FPO).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter/-innengruppe begrüßt ausdrücklich die von den neuen Studiengangsverantwortlichen während der Gespräche vor Ort sowie im Selbstbericht skizzierten Überlegungen und Planungen für eine Überarbeitung des Studiengangskonzepts und bedauert, dass sie im Rahmen dieser Re-Akkreditierung noch nicht umgesetzt werden konnten. Da die Neuausrichtung noch nicht präzisiert wurde, ließen die Unterlagen nur die alte Struktur zur Beurteilung zu. Die im Selbstbericht dargestellte konzeptionelle Skizze ist sicherlich ein erster Schritt. Die dort formulierten Informationen sind allerdings noch sehr vage und nicht konkret genug.

Das Studienprogramm richtet sich inhaltlich an Qualifizierte mit einem ersten Hochschulabschluss außerhalb der BWL. Dieses Ziel wird jedoch nur eingeschränkt erreicht. Das Studiengangskonzept ist zwar in sich schlüssig, zeigt aber keine gute Passung auf das Bewerberfeld.

Darum bleibt als eine grundsätzliche Kritik der Gutachter/-innengruppe bestehen, dass ein Konzept im Umgang mit dem Vorwissen der tatsächlich Studierenden fehlt, denn ein erheblicher Anteil von ihnen (53 von 98 Studierenden) hat bereits einen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss. Dies wird im Studiengangskonzept nicht entsprechend berücksichtigt, da der Studiengang als weiterbildender Studiengang ausdrücklich gerade für Nicht-BWLER konzipiert sein soll. Dies sollte zumindest als Empfehlung für die geplante Weiterentwicklung und Neuausrichtung des Studiengangs genannt werden.

Während der Gespräche vor Ort wurden die vorgelegten Unterlagen von mehreren Zulassungen von Absolvent/-innen dualer Studiengänge von der Gutachter/-innengruppe als problematisch bewertet. Da ein Weiterbildungsstudiengang generell auf eine qualifizierte Berufstätigkeit aufbaut, also auf Kompetenzen, die NACH einem ersten Hochschulabschluss erlangt wurden und ein solches voraussetzen, hat die Gutachtergruppe dazu eine einsprechende Auflage formuliert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat folgende Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert und auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht:

„Die Studierenden sollen befähigt werden, geeignete, wissenschaftliche Methoden zur Analyse und Lösung von Managementproblemen in der Praxis effektiv einzusetzen. Konkret sollen sie in die Lage versetzt werden,

- strategische Entscheidungen vorzubereiten,
- Managementkonzepte integrierend anzuwenden,
- Projekte umzusetzen und zu steuern,
- die Wirkung von Maßnahmen zu beurteilen und
- internationale / globale Rahmenbedingungen, Marktveränderungen und -trends zu erfassen und zu analysieren.

Auf der sozialen Ebene sollen die Teilnehmenden bestehende Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, Teamkompetenzen sowie Überzeugungs- und Anleitungsfähigkeiten, die im Rahmen der Managementfunktion erforderlich sind, weiter ausbauen.

Außerdem soll das kreative Potenzial der Studierenden gefördert bzw. geweckt werden.

Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden die Möglichkeit zum Aufbau eines persönlichen Netzwerks von „Gleichgesinnten“ erhalten.

Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen

Managementwissen konstituiert sich aus fachübergreifenden Inhalten der Betriebswirtschaftslehre, den Verhaltenswissenschaften sowie weiteren Human- und Gesellschaftswissenschaften, sodass interdisziplinäres Verständnis modulübergreifend gefördert wird. Sämtliche Module fördern durch reflexive Ausrichtung sowie Lern- und Anwendungsorientierung die weiteren relevanten Schlüsselkompetenzbereiche Kommunikationskompetenz, Organisationskompetenz und Methodenkompetenz.

Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement

Die Studierenden entwickeln aufgrund der Orientierung an praktischen Problemstellungen das Bewusstsein, dass wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte zusammengehören. Insbesondere sozial verantwortungsbewussten, nachhaltigen Unternehmensentscheidungen kommt eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zu. Da der Studiengang die Reflexion über Zielsetzungen und Umsetzungen betrieblicher Entscheidungen im gesellschaftlichen Kontext fördert, wird die zivilgesellschaftliche Bedeutung der Studieninhalte für die Absolvent erkennbar. Auch die problemorientierte Argumentation im Rahmen der Präsenz- und Onlineseminare sowie der eigenständigen Ausarbeitungen, mit der differenzierten Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven, stärkt die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Die Lehrenden der Studiengänge sollen zivilgesellschaftliche Implikationen im Rahmen des Studiums adäquat thematisieren. Die Studierenden sollen motiviert werden, im Studium erlangte professionelle Kompetenzen nicht ausschließlich auf das berufliche Handlungsfeld zu begrenzen, sondern auch darüber hinaus zivilgesellschaftlich einzusetzen. Somit werden die Absolvent/-innen befähigt, die Rolle informierter Bürger/-innen auszufüllen, als Träger/-innen der demokratischen Wissensgesellschaft. Zum einen durch die konsequente Weiterentwicklung und Systematisierung ihres persönlichen Wissensmanagements während des gesamten Studiums. Zudem werden den Absolvent/-innen explizit die Bedeutung der informationellen Selbstbestimmung oder die Veränderungen gesellschaftlicher Machtstrukturen durch digitale Medien als Studieninhalte vermittelt.

Das berufsbegleitende Masterstudium setzt auf der persönlichen Ebene ein hohes Maß an Motivation und Engagement voraus. Die Studierenden müssen ihr Studium neben den beruflichen und familiären/sozialen Verpflichtungen sorgfältig planen und ihren individuellen Arbeitsrhythmus finden, insbesondere für das individuelle Selbststudium und die Erbringung von Prüfungsleistungen. Dadurch wird die Reflexion über die eigenen Lernprozesse angeregt, als zentraler Aspekt für die individuelle Handlungskompetenz und die persönliche Entwicklung. Unterstützt wird zudem die Weiterentwicklung des persönlichen Wissensmanagements, insbesondere die Befähigung zur Beschaffung und Bewertung relevanter Daten- und Informationsquellen, problemspezifische Verarbeitung und Strukturierung komplexer Themen sowie die anlass- und zielgruppenadäquate Präsentation der Informationen. Darüber hinaus werden die Studierenden gefordert, aktuelle Problemlagen der Praxis und Wissenschaft im Rahmen der Diskussionen zu den vorgestellten und erarbeiteten Inhalten zu beurteilen. Dadurch wird insbesondere die persönliche Fähigkeit gefördert, eigene Positionen zu entwickeln, alternative Urteile anzuerkennen und argumentativ eine gemeinsame Perspektive zu entwickeln. Somit werden auf der sozialen Ebene bestehende Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, Teamkompetenzen sowie Überzeugungs- und Anleitungsfähigkeiten, die im Rahmen der Managementfunktion erforderlich sind, ausgebaut. Außerdem soll das kreative Potenzial der Studierenden geweckt bzw. gefördert werden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und stimmig für das Studiengangprofil und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (1. wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, 2. Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, 3. Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten. Dies spiegelt sich insbesondere in der Zusammenschau wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Aspekte sowie in der Fokussierung sozial verantwortungsbewussten, nachhaltigen Unternehmensentscheidungen. Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in diesem berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengang ist die Befähigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis) – bspw. in der Vermittlung von wissenschaftlichen Methoden zur Analyse und Lösung von Managementproblemen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) – bspw. in der integrierenden Anwendung von Managementkonzepten; Kommunikation und Kooperation – bspw. in der Vermittlung relevanter Schlüsselkompetenzbereiche wie Kommunikations-, Organisations- und Methodenkompetenz sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept des weiterbildenden Masterstudiengangs berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Die konkrete Umsetzung der Qualifikationsziele erscheint der Gutachter/-innengruppe plausibel und wurde in der Befragung der Absolventen sehr positiv bewertet.

Durch die Anbindung der Lehrveranstaltungen an die Uni Kassel und die damit gegebene Qualität in Lehre und Forschung, ist das Erreichen der Qualifikationsziele ausreichend plausibel und dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Curriculum des Studiengangs werden (mit besonderer Schwerpunktsetzung auf das Thema Führung) die Kernthemen der Betriebswirtschaftslehre behandelt: Strategie und Organisation, Accounting, Marketing und Vertriebsmanagement, Kostenrechnung und Controlling, Personal- und Change-Management, International/Corporate Finance, Supply Chain Management, Nachhaltigkeitsmanagement, Innovationsmanagement, Informationsmanagement und Digital Business, Interkulturalität und Komplexitätsmanagement, Ideenmanagement.

Neben der fachwissenschaftlichen Theorie- und Methodenausbildung steht der Anwendungsbezug der Lehr- und Lerninhalte im Vordergrund dieses Weiterbildungsstudiengangs. Der Transfer von wissenschaftlichem Know-how in die berufliche Praxis ist somit Leitbild der Ausbildung. Die Studierenden sollen befähigt werden, alle wesentlichen Management-Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Begründungen kompetent zu erfüllen. Dabei wird durch inhaltliche Spezialisierungen auch auf Besonderheiten in Industrie- und Dienstleistungsunternehmen explizit Rücksicht genommen. Die Studierenden sollen zudem die Fähigkeit erwerben, das vermittelte Wissen auf bekannte und neue Probleme anzuwenden sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Managementwissen anzueignen und die erlernten Fähigkeiten weiterzuentwickeln. Neben fachspezifischem Wissen, das die Teilnehmenden in der Verbindung mit theoretischem Basis- und Hintergrundwissen in die Lage versetzt, wissenschaftliche Erkenntnisse in die berufliche Praxis einzuordnen, erlangen sie somit methodisch-analytische Fähigkeiten, die ihnen die Anwendung von spezifischen Verfahren und Instrumenten im Kontext der beruflichen Managementpraxis erlauben.

Bei der Vermittlung von grundlagenbezogenem und fachspezifischem Wissen erfolgt eine berufsrelevante Schwerpunktsetzung, indem anhand von Fallstudien und in Hausarbeiten exemplarische Problemlösungen erarbeitet werden und bei der Erstellung der Masterarbeit auf der Basis betriebswirtschaftlicher Theorieangebote Probleme der Praxis analysiert werden.

Durch die Förderung von analytischem und vernetztem Denken sowie von Lösungs- und Handlungskompetenz wird auch die Weiterentwicklung und Festigung von Sozialkompetenzen sowie die Verantwortungsübernahme der Teilnehmer/-innen angestrebt.

Der interdisziplinäre Ansatz und die Verknüpfung von Kompetenzen aus den Bereichen des Studiengangs sollen es den Absolvent/-innen ermöglichen, die komplexen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilbereichen der Unternehmen zu verstehen und zu bewerten. Durch diese Fähigkeit und die vermittelten Soft-Skills sollen die Absolvent/-innen auf Führungsaufgaben vorbereitet werden. Die fachliche Breite ermöglicht den Absolvent/-innen, Themen in unterschiedlichen Bereichen des Managements zu bearbeiten. Damit soll der im Studiengangstitel erhobene Anspruch „General Management“ sichergestellt und das Ziel des Studiengangs erreicht werden, Studierende zur Lösung von praktischen Managementproblemen mit Hilfe wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden zu befähigen.

Die Studienunterlagen enthalten vorwiegend Grundlageninformationen zur Vorbereitung des Unterrichtsstoffs der Präsenzveranstaltungen. Sie werden ergänzt durch Wiederholungs- und Transferaufgaben sowie durch spezielle Literaturangaben und -auszüge zum Selbststudium. Die Studienunterlagen umfassen die von den Dozent/-innen präsentierten Inhalte, Skripte und/oder Fallstudien. Darüber hinaus werden auch traditionelle Medien, insbesondere spezifische Lehrbücher und Fachzeitschriften, in die Wissensvermittlung einbezogen, indem die Teilnehmenden im Rahmen des Selbststudiums bestimmte Literatur lesen und in den Online-Konferenzen repetieren und anwenden sollen.

Die Überprüfung des Lernfortschritts während der Heimarbeit erfolgt im Rahmen der Online-Seminare. Es handelt sich hierbei um zeitlich synchrone Veranstaltungen, die per PC mit Tonübertragung interaktiv durchgeführt werden. Eine Lernplattform bietet die Nutzung virtueller Seminarräume, in denen die Teilnehmenden gemeinsam Inhalte bearbeiten und per Mikrofon, Headset und Textchat kommunizieren können. Zu jedem Modul wird mindestens ein Online-Seminar durchgeführt. Die Online-Seminare können durch die Studienaufgaben und/oder ergänzende Lernmaterialien vorbereitet werden. Neben der Präsentation und Diskussion von Aufgabenlösungen mit Lehrenden und den anderen Studierenden sollen die Online-Seminare auch dazu genutzt werden, im Rahmen einer fachlichen Betreuung Verständnisfragen zu klären und den Wissenstransfer zu fördern. Dabei ist es möglich, die einzelnen Online-Seminare aufzuzeichnen und im eCampus zu speichern. Die Studierenden haben somit die Möglichkeit, die Inhalte nicht nur in Realzeit aufzuzeichnen, sondern auch zu späteren Zeitpunkten abzurufen.

Der Einsatz von Online-Seminaren erlaubt eine standortunabhängige Durchführung von Lehr- und Betreuungsaktivitäten. Gleichzeitig erwerben und vertiefen die Studierenden hierdurch Fähigkeiten im Umgang mit zeitgemäßen Kommunikations-, Kooperations- und Organisationstechniken. Ein Online-Seminar dauert in der Regel zwei bis vier Stunden. Die UNIKIMS, die Management School der Universität Kassel, hat mit diesem Konzept der Online-Lernplattformen bereits Erfahrungen und Kompetenzen seit über 15 Jahren aufbauen können.

Das didaktische Konzept des Studiengangs ist auf eine starke Interaktion zwischen den Dozent/-innen und den Studierenden sowie zwischen den Studierenden untereinander ausgerichtet. Dementsprechend werden zur Wissensvermittlung häufig Fallstudien eingesetzt, für die Problemlösungen i.d.R. im Team erarbeitet und präsentiert werden. Die Dozent/-innen geben den Studierenden bereits bei der Fallbearbeitung gezielt Feedback, um den Lösungsraum zu erweitern oder einzuengen. Die obligatorischen Online-Sessions für jedes Modul sind ebenfalls interaktiv gestaltet und als Feedback-Instrument konzipiert, indem z. B. aktuelle Arbeitsstände von den Studierenden präsentiert und gemeinsam mit dem Dozenten / der Dozentin diskutiert werden.

Neben virtuellen Seminarräumen, die den Dozenten und Studierenden jederzeit für Vorlesungen, Präsentationen und formlose Treffen der Studiengruppen zur Verfügung stehen, gibt es einen virtuellen Campus, auf dem Dokumente, Termine und organisatorische Informationen ausgetauscht werden können. Dabei soll eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Präsenzstudiums erreicht und durch den Einsatz moderner Technologien ein Mehrwert geschaffen werden, wofür die Universität Kassel und UNIKIMS auf eine jahrelange Erfahrung im Einsatz von E-Learning-Instrumenten sowie die stetige Reflexion und Weiterentwicklung der Techniken zurückgreifen kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele und auf das anvisierte Bewerberfeld adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studienprogramm vermittelt einen soliden Überblick über die Kernthemen der Betriebswirtschaftslehre und behandelt diese mit der Perspektive auf Führung, womit eine inhaltliche Vertiefung auf Masterniveau erreicht wird.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Dies zeigt sich bspw. in der Kombination von Präsenz- und Fernstudienzeiten mit Studienaufgaben und Fallstudien sowie in der Anwendung

von E-Learning-Instrumenten wie Online-Seminaren, virtuellen Seminarräumen und einem virtuellen Campus.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Als wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Wissensvermittlung im hier betrachteten Studiengang gestaltet die Hochschule eine Lehr- und Lernumgebung, die geeignet ist, Fach-, Methoden- und Anwendungskompetenz zielgerichtet zu vermitteln, auf ein effizientes Studieren ausgerichtet ist, eine individuelle Betreuung ermöglicht und insgesamt sehr gut auf die Bedürfnisse berufstätig Studierender ausgerichtet ist.

Das vorgelegte Studiengangskonzept ist somit in sich schlüssig und klar beschrieben. Die konkrete Umsetzung im Einzelnen hängt stark vom Engagement der Studierenden ab, da in der Auswahl des Abarbeitungs- und Prüfungsmodus eine hohe Flexibilität und Individualität ermöglicht wird.

Aus Sicht der Gutachter/-innengruppe ist das Angebot einer solchen anwendungsorientiert konzipierten berufsbegleitenden Weiterbildungsmöglichkeit generell positiv und füllt eine Marktlücke, insbesondere da als Studieninteressierte in erster Linie Personen angesprochen werden sollen, die keinen wirtschaftswissenschaftlichen ersten Hochschulabschluss aufweisen (z. B. Ingenieur/-innen, Jurist/-innen, Psycholog/-innen). Problematisch ist jedoch das derzeit noch fehlende Konzept im Umgang mit dem Vorwissen der tatsächlich Studierenden, da der Studiengang nur sehr eingeschränkt Nicht-Wirtschaftswissenschaftler anspricht. Ein erheblicher Anteil (53 von 98 Studierenden) hat bereits einen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss.

Die augenscheinlich schlechte Passung zwischen dem Vorwissen der Studierenden und dem Curriculum zeigt, dass der Studiengang konzeptuell nicht adäquat angelegt ist, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. So werden beispielsweise keine Vertiefungsmodule angeboten, um ggf. redundante Module zu ersetzen (z.B. könnten statt einer breiten Vermittlung von Fachwissen im Bereich Accounting spezielle Probleme behandelt oder aktuelle Forschungsthemen vermittelt werden). Die im Selbstbericht auf S. 32 dargestellten Ideen gehen in die richtige Richtung, bleiben dabei jedoch recht oberflächlich.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachter/-innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss die Ausgestaltung des Curriculums an das Vorwissen der Studierenden anpassen, deren überwiegender Anteil bereits einen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss vorweisen kann, um Redundanzen zu vermeiden und eine größere Vertiefung der Inhalte zu ermöglichen.

Mobilität

§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aufgrund seiner Modulstruktur mit einer durchgängigen Moduldauer von genau einem Semester sowie der konsequenten Anwendung der Grundsätze der Lissabon-Konvention sind beim hier bewerteten Studiengang die Voraussetzungen gegeben für Auslandsaufenthalte der

Studierenden ohne eine Verlängerung der Studiendauer. Der Studiengang ist jedoch als berufsbegleitender MBA konzipiert, dessen Qualifikationsziele, Inhalte und Zielgruppe essentiell auf die Region ausgerichtet sind. Studentische Mobilität im Sinne eines Auslandsaufenthaltes ist nicht expliziter Bestandteil des Konzeptes und des Curriculums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept mit einer durchgängigen Moduldauer von genau einem Semester schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Zur Ermöglichung studentischer Mobilität verfügt die Hochschule zudem über Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Die Anerkennungsverfahren sind dokumentiert in den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB § 20 Abs. 4).

Da das gesamte Studium essentiell auf die Region ausgerichtet ist, wird ein internationaler Bezug nur dann geschaffen, wenn die Studierenden selbst entsprechend aktiv werden. In der von der Studiengangsleitung während der Gespräche vor Ort in Aussicht gestellten zukünftigen Überarbeitung des Studiengangs sollte besonderes Augenmerk auf eine Unterstützung und Honorierung der Mobilität gelegt werden. Dies erachtet die Gutachter/-innengruppe nicht notwendigerweise als einen Bedarf, aber ggf. als eine sinnvolle Ergänzung für diesen berufsbegleitenden Studiengang. Dazu könnte beispielsweise die Einführung von fakultativen Auslandsaufenthalten oder an ausländischen Partneruniversitäten zu erbringenden Module gehören, wie es auch in der Absolventenbefragung vereinzelt von Studierenden gewünscht wurde (vgl. die Ergebnisse der Befragung zum Absolventenverbleib in den Anlagen zum Selbstbericht, S. 35).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung

§ 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrenden des Studiengangs sind zehn Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen in der Verantwortung der Universität Kassel. Die Lehrenden übernehmen die Lehraufgaben außerhalb des Deputats im Nebenamt und erhalten hierfür eine zusätzliche finanzielle Vergütung. Der Studiengang steht auch deshalb außerhalb des Systems der Kapazitätsberechnung und der Lehrverflechtung an der Universität Kassel, das in stark nachgefragten Studiengängen wie denen der Wirtschaftswissenschaften ansonsten naturgemäß eine bedeutende Rolle spielt. Gleichwohl ist, wie bereits dargestellt, der Studiengang ohne Einschränkungen ein Studiengang der Universität Kassel und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, der fachlich und hinsichtlich der Qualität des Studiengangs die entsprechende Verantwortung wahrnimmt. Der Studiengang ist dementsprechend in

die Strukturplanung des Fachbereichs und in das Qualitätsmanagement der Hochschule eingebettet.

Die methodisch-didaktischen Ansätze werden durch das Servicecenter Lehre der Universität Kassel weiterentwickelt, das den Lehrenden ein breites Angebot von hochschuldidaktischen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellt, zu denen insbesondere individuelle Beratung, Hospitationsangebote und Schulungen gehören. Diese Angebote stehen allen Dozent/-innen zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung.

Grundsätzlich erweist sich der Einsatz von forschungsstarken und ebenso praxiserfahrenen Universitätsprofessorinnen und -professoren als vorteilhaft. Die Dozent/-innen verfügen über fundierte Kenntnisse aus (eigener) aktueller akademischer Forschung und vielfältige Praxiserfahrungen durch eigene Beratungs- und Auftragsforschungsprojekte sowie über hohe didaktische Kompetenzen und zumeist langjährige Erfahrungen im Bereich der Managementweiterbildung, die hauptverantwortlich für die hohe Studierendenzufriedenheit ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Das Programm wird von einem qualifizierten Kollegium breit getragen, was ein hohes wissenschaftliches Niveau gewährleistet. Die Synergie mit der Professorenschaft der Universität Kassel ist essentiell für die Umsetzung des MBA-Konzeptes. In Anbetracht der Tatsache, dass die Modulverantwortlichen und Lehrenden nebenberuflich für den Studiengang aktiv sind, sowie der in den Gesprächen vor Ort sich teilweise zeigenden unklaren Verantwortlichkeiten wurden in den Diskussionen der Gutachter/-innengruppe sich ggf. daraus ergebende Zielkonflikte zwischen der Lehre innerhalb der Universität Kassel und dem MBA Studiengang thematisiert. Aus Sicht der Gutachter/-innengruppe erscheint es ratsam, dass die Studiengangsleitung dies im Blick behält.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung

§ 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die sächlichen Ressourcen werden von der UNIKIMS zur Verfügung gestellt. Der Studiengang finanziert sich aus den Studienentgelten, das wirtschaftliche Risiko trägt die UNIKIMS GmbH, wo neben den akademischen Studiengangsleitern auch weitere Ansprechpersonen aus der Geschäftsführung und der Leitung des Studiengangsmanagements für die Studierenden präsent sind. Für die organisatorische Betreuung der Studierenden und der Dozent/-innen ist zudem ein Studiengangskoordinator der UNIKIMS verantwortlich, der die Studierenden in der gesamten Studienzeit, von der Anmeldung bis zur Aushändigung der Master-Urkunde, als direkter Ansprechpartner begleitet und ständigen Kontakt zu ihnen hält.

Die UNIKIMS übernimmt als Dienstleiterin alle weiteren organisatorischen Aufgaben in der Studiengangsdurchführung. Zu diesen gehören im Wesentlichen neben der Betreuung der

Studierenden und der Dozent/-innen die Buchung der Räume für die Präsenzphasen, die Ausstattung der Räume mit den von den jeweiligen Dozent/-innen gewünschten Hilfsmitteln (z.B. Flipchart, Beamer, Laptop, Moderationskoffer, Pinnwände etc.), die Bereitstellung des eCampus mit allen Informationen für die jeweilige Studiengruppe (Unterlagen von den Dozent/-innen für die Studierenden, Termine, Kontaktdaten der Dozent/-innen, Kontaktdaten der Kommilitonen/-innen, sofern freigegeben), Bereitstellung der virtuellen Seminarräume für die Onlinephasen, technischer Support vor und während der Onlinephasen.

Der für die Durchführung dieses Studiengangs essentielle eCampus ist ein maßgeschneidertes Informationssystem, das die Lehrinhalte, die Kontakte zu Kommilitonen/-innen und Dozent/-innen, den Verlauf des Studiums für die einzelnen Studierenden und weitere Daten individuell abbildet. Die Oberfläche des eCampus auf dem Bildschirm ist übersichtlich und klar mit Kacheln gestaltet. So finden die Nutzer/-innen bspw. hinter der Kachel „Studium“ – individualisiert für die jeweilige Person – die Übersicht über den persönlichen Studienverlauf. Hier werden der zeitliche Ablauf nach Studienmodulen, die belegten Veranstaltungen und Prüfungen, die Präsenztermine, die Workshops und die Online-Sitzungen, das Lehrmaterial und Zusatzmaterial angezeigt.

Die Studienunterlagen enthalten vorwiegend Grundlageninformationen zur Vorbereitung des Unterrichtsstoffs der Präsenzveranstaltungen. Sie werden ergänzt durch Wiederholungs- und Transferaufgaben sowie durch spezielle Literaturangaben und -auszüge zum Selbststudium. Die Studienunterlagen umfassen die von den Dozent/-innen präsentierten Inhalte, Skripte und/oder Fallstudien.

Darüber hinaus werden auch traditionelle Medien, insbesondere spezifische Lehrbücher und Fachzeitschriften, in die Wissensvermittlung einbezogen, indem die Teilnehmenden im Rahmen des Selbststudiums bestimmte Literatur lesen und in den Online-Konferenzen repetieren und anwenden sollen. Die Literatur wird in der Universitätsbibliothek der Universität Kassel als Präsenzbestand bzw. als Zugriff auf verschiedene Datenbanken (z. B. EBSCO) bereitgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Der MBA Studiengang ist eigenfinanziert und damit nach Ansicht der Gutachter/-innengruppe auch bei der recht überschaubaren Größe gut mit Ressourcen ausgestattet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem

§ 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Jedes Modul wird mit einer modulbezogenen und kompetenzorientierten Modulprüfungsleistung abgeschlossen. Zu den wesentlichen Prüfungsformen gehören: Hausarbeit (ca. 20 Seiten), Referat oder Präsentation mit Hausarbeit, Fallstudienbearbeitung mit Präsentation, Klausur (1,5 bis 2 Stunden), mit einem großen Anteil von Hausarbeiten an der Gesamtheit aller Prüfungen (in 12 Modulen vier Mal „Hausarbeit“ und sieben Mal „Hausarbeit oder Klausur“).

Einen besonderen Stellenwert nimmt im Studium die Masterarbeit ein. Die Themenstellungen hierfür können von den Studierenden in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder öffentlichen Institutionen generiert werden, um die Verortung der zu behandelnden Fragestellungen in der unternehmerischen Praxis zu gewährleisten. Darüber hinaus können sich Studierende, die sich für stärker methodische oder theoretische Fragestellungen interessieren, an potenzielle Betreuer/-innen bzw. Gutachter/-innen wenden. Die Dauer der Bearbeitungszeit erstreckt sich auf 30 Wochen mit einer Verlängerungsoption in Härtefällen (z. B. bei Krankheit) um weitere 6 Wochen. Die Ergebnisse der Master-Thesis werden in einem Kolloquium vom Prüfling vorgestellt und mit den Prüfenden kritisch diskutiert. In den Ergebnissen der Studierendenbefragungen wird deutlich, dass die Studierenden trotz der Herausforderung, die das Abschlussmodul neben einem vielfach anspruchsvollen beruflichen Alltag darstellt, die Bearbeitungsdauer als insgesamt hinreichend betrachten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in diesem Studiengang vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert und weisen eine angemessene Prüfungsvarianz auf, mit einem vergleichsweise großen Anteil von Hausarbeiten. Sie sind den Qualifikationszielen der Module und dem Abschlussniveau des Studiengangs angemessen. Die Art und Weise der Prüfungen ist zudem flexibel geregelt und klar dokumentiert.

Da die zahlreich vorgesehenen Hausarbeiten stark auf einzelne Themen innerhalb der Inhalte eines Moduls fixiert und deshalb aus Sicht des Gutachter/-innengremiums nicht in allen hier vorliegenden Fällen die ideale modul- und kompetenzorientierte Prüfungsform darstellen, sollten für Grundlagenfächer bzw. für Veranstaltungen mit einführendem Charakter (z. B. Accounting, Strategie und Organisation, Kostenrechnung und Controlling) verstärkt Prüfungsleistungen vorgesehen werden, die besser geeignet sind, das gesamte Themenfeld der betreffenden Module abzufragen, etwa mündliche Prüfungen oder Klausuren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachter/-innengremium gibt folgende Empfehlung:

Als Prüfungsform für Grundlagenfächer bzw. für Veranstaltungen mit einführendem Charakter (z. B. Accounting, Strategie und Organisation, Kostenrechnung und Controlling) sollten verstärkt Prüfungsleistungen vorgesehen werden, die besser geeignet sind, das gesamte Themenfeld der betreffenden Module abzufragen, etwa mündliche Prüfungen oder Klausuren.

Studierbarkeit

§ 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um eine Integration in das Berufs- und Privatleben des Studierenden sicherzustellen, bietet der Studiengang überschaubare Unterrichtseinheiten, die teils in Heimarbeit, teils während der am Wochenende stattfindenden Präsenzphasen zu bearbeiten sind. Die Lehrinhalte werden im Rahmen dieses *blended learning* Systems als zeit- und ortsunabhängige Online-Seminare mit ergänzenden Präsenzphasen vermittelt. Analog zum Studienfortschritt werden die Studienunterlagen

in dem seitens der UNIKIMS speziell für die berufsbegleitenden Studiengänge entwickelten Online-Angebot, dem sog. eCampus der UNIKIMS, gepflegt und vorgehalten.

Die Module bestehen grundsätzlich aus Präsenzphasen im Rahmen von Seminartagen (in der Regel 8 h je Tag, 3 Tage je Modul mit 6 Credits), schriftlichen Studienunterlagen zur Heimarbeit, in denen die Inhalte zur Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Präsenzphasen zusammengefasst sind, sowie Online-Workshops (in der Regel 8 h je Modul mit 6 Credits). Erhöhtem Präsenzbedarf in einzelnen Modulen wird entsprechend Rechnung getragen. Im Rahmen der Präsenztage werden für jedes Modul die thematischen Inhalte interaktiv von den Lehrenden präsentiert. Dabei werden im Anschluss an jede Präsenzphase spezielle Übungs- und Wiederholungsaufgaben sowie ggf. Transfer-Aufgaben vergeben. Zudem erhalten die Teilnehmenden für jedes Modul die entsprechenden Studienunterlagen.

Die fachinhaltliche Betreuung der Studierenden kann bei der erwarteten Kursstärke problemlos von den jeweiligen Modulverantwortlichen übernommen werden. Zusätzliche fachliche Unterstützung erhalten die Modulverantwortlichen vom Studiengangsleiter, der bei entsprechendem Beratungsbedarf der Studierenden aktiv wird. Die Lehrenden des Studiengangs sind für die Studierenden direkt telefonisch oder per Mail erreichbar. Bei Einschränkungen der zeitlichen Erreichbarkeit etwa aufgrund anderer Verpflichtungen der Lehrenden übernimmt die Studiengangskoordination zusätzlich eine Schnittstellenfunktion. Sie leitet die Anfragen weiter und sorgt für eine schnelle Beantwortung.

In den Modulevaluationen werden neben Aspekten der didaktischen Qualität der Lehrveranstaltung auch solche Fragen berücksichtigt, die etwa die Angemessenheit des Workloads betreffen, was den Modulzuschnitt eines Studiengangs betrifft. Die hier erhobenen Daten zu Workload und Verteilung von Creditpunkten werden in den Prozess der Studiengangentwicklung eingespeist, der anlässlich der Reakkreditierung zwischen zentraler Universitätsverwaltung (Abteilung für Entwicklungsplanung und Gruppe Qualitätsentwicklung in der Abteilung Studium und Lehre) sowie den Fachbereichen durchlaufen wird. Im Bereich des weiterbildenden Studiengangs General Management werden, wie beschrieben, alle Module fortlaufend evaluiert.

Die UNIKIMS übernimmt als Dienstleiterin die organisatorischen Aufgaben. Zu diesen gehören im Wesentlichen die Bewerbung des Studiengangs, die Terminierung der Selbstlern-, der Online- und der Präsenzphasen sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen in Abstimmung mit den jeweiligen Dozent/-innen und unter Maßgabe des Studienverlaufsplans.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist inhaltlich und formal gewährleistet. Dies umfasst insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Im Studiengang ist ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand vorgesehen, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die Prüfungsdichte und -organisation ist adäquat und belastungsangemessen, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Die Studierenden scheinen mit der Prüfungsbelastung gut klar zu kommen, wie die Evaluationsergebnisse nahelegen. Durch die berufsbegleitende Ausrichtung kann es jedoch zu größeren zeitlichen Verzögerungen bzw. Studienpausen kommen. Die durchschnittliche Überschreitung der Regelstudienzeit von 1,79 Semestern (durchschnittliche Studiendauer: 6,79, vorgesehene Studiendauer: 5 Semester) hat jedoch offenbar keine systemischen Gründe, sondern scheint

individuellen Umständen der Studierenden geschuldet zu sein. Dies wurde von den in den Vor-Ort-Gesprächen anwesenden Studierenden bestätigt. Dennoch legt die Gutachtergruppe der Hochschule nahe, vermehrt ihr Augenmerk auf diese erhebliche Studienzeiterverlängerung zu richten, um nötigenfalls sofort aktiv zu werden.

Basierend auf den Ergebnissen der studentischen Evaluation des Studiengangs könnte darüber nachgedacht werden, weitere Informationen darüber einzuholen, wie Studierende die Vorbereitung auf die Masterarbeit empfinden. Akuter Handlungsbedarf besteht hier allerdings nicht.

Für die in den Gesprächen vor Ort erwähnte zukünftige Neuausrichtung des Studiengangs könnte noch stärker als bisher die institutionalisierte Unterstützung einer persönlichen Vernetzung der Studierenden untereinander im Fokus stehen, die aufgrund der Individualisierung in der Bearbeitung der Module sowie der online Studierbarkeit besonderer struktureller Förderung bedarf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch

§ 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Weiterbildungsstudiengang ist sowohl personell als auch inhaltlich in den Rahmen der Lehr- und Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften integriert. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen in der Verantwortung der Universität Kassel, deren Fachbereich Wirtschaftswissenschaften fachlich und hinsichtlich der Qualität des Studiengangs die Verantwortung wahrnimmt.

Der Studiengang ist als Weiterbildungsmaster anwendungsorientiert aufgebaut. Er steht als nicht-konsekutiver Master auch Teilnehmenden offen, die keinen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss aufweisen (z. B. Ingenieur/-innen, Jurist/-innen, Psycholog/-innen). Die Zulassungsmodalitäten sind in der Fachprüfungsordnung § 6 (Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium) geregelt. Demgemäß kann zum Masterstudium „nur zugelassen werden, wer 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie 2. Studienleistungen im Umfang von 210 Credits und 3. mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Regel nach dem ersten Hochschulabschluss außerhalb der Hochschule nachweist. Liegt die Berufserfahrung vor dem ersten Hochschulabschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Gleichwertigkeit. [...] Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Abschluss- und Arbeitszeugnis) festgestellt. Im Zweifelsfall können zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses Auswahlgespräche von ca. 30 Minuten Dauer durchführen.“

Die Konzipierung und Implementierung des Masterstudiengangs wird in Zusammenarbeit mit der Unternehmenspraxis organisiert, indem regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) eine Informationsveranstaltung zum Studiengang durchgeführt wird, zu der explizit Unternehmensvertreter/-innen eingeladen werden, um deren Feedback zu Struktur und Inhalten des Studiengangs aufzunehmen.

Die Wettbewerbssituation des Studiengangs wird dabei – der Ertragssituation entsprechend – als grundsätzlich gut eingeschätzt, wenngleich der ‚Markt‘ für MBA-Studiengänge durchaus als ‚umkämpft‘ anzusehen ist. Bereits zum Zeitpunkt der Entwicklung gab es viele Wettbewerber, so dass entschieden wurde, sich auf die für einen MBA relevanten Schwerpunkte zu konzentrieren, die in der Universität Kassel sehr gut abgedeckt werden können und seitens der Wirtschaft als wichtig erachtet werden. Hierzu hat es vor der Einrichtung des Studiengangs eine Befragung der nordhessischen Wirtschaft gegeben. In den vergangenen sechs Jahren hat sich gezeigt, dass das Angebot im Wettbewerb sehr gut bestehen kann und durch den universitären Abschluss sowie die Kombination aus Präsenz vor Ort, Online-Seminare und Selbststudium auch überregional attraktiv ist.

Die erfolgreiche Durchführung des Studiums als berufsbegleitendes Studienprogramm wird insbesondere gewährleistet durch die zeitlich flexible Organisation des Studiums für die Teilnehmenden, durch hohe Fernstudienanteile sowie in der guten, flexiblen und individuellen Betreuung der Studierenden durch einen Studiengangkoordinator an der UNIKIMS.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der hier bewertete weiterbildende Masterstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt und nach Aufnahme einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Studiengang weist ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Das Curriculum des Studiengangs umfasst (mit besonderer Schwerpunktsetzung auf das Thema Führung) die fachwissenschaftliche Theorie- und Methodenausbildung mit besonderem Fokus auf den Anwendungsbezug der Lehr- und Lerninhalte sowie auf den Transfer von wissenschaftlichem Know-how in die berufliche Praxis. Der Studiengang ist fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert, bindet die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum ein und knüpft an diese an und berücksichtigt das spezifische Zeitbudget Berufstätiger. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung von 36 ECTS-Punkten pro Studienjahr ist einem berufsbegleitend studierbaren Studienprogramm angemessen. Mit der guten persönlichen Betreuung der Studierenden ist eine Studierbarkeit des Programms in berufsbegleitender Form leistbar. Die Strukturierung der Phasen hilft bei der Balance der beruflichen und akademischen Herausforderungen. Für die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt die Hochschule die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden.

In die Begutachtung wurde das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs als berufsbegleitender Weiterbildungsstudium einbezogen. Alle Kriterien wurden in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil angewendet und an den von der Hochschule definierten Ansprüchen bemessen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation (eCampus, virtuelle Seminarräume, Einsatz von E-Learning-Instrumenten) sowie spezifische Lehr- und Lernformate (Studienunterlagen, Präsenzveranstaltungen, Wiederholungs- und Transferaufgaben, spezielle Literaturangaben und -auszüge zum Selbststudium, Fallstudien, Online-Seminare u.a.).

Den besonderen Anforderungen berufstätiger Studierender an die Organisation des Studiums und der Wissensvermittlung tragen die Universität Kassel und die UNIKIMS mit einer Kombination aus Präsenz- und Online-Studium Rechnung. Die Studierenden können einen Teil ihres Studiums

unabhängig von ihrem Wohn- und Arbeitsort online absolvieren, ohne auf die enge Einbindung in das Studium verzichten zu müssen. Die E-Learning-Instrumente bieten innovative Möglichkeiten zum Austausch mit Dozenten und anderen Studierenden. Der Studiengang kann in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden. Die Studienorganisation und das didaktische Konzept des Studiengangs sind auf die spezifischen Belange der Zielgruppe zugeschnitten.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurden Dokumente aus den Jahren 2014 und 2018 vorgelegt, die eine ganze Reihe nach Ansicht der Gutachter/-innengruppe problematischer Immatrikulationen beschreiben. So wurden bspw. mehrere Bachelorabsolvent/-innen direkt nach Erlangen ihres ersten akademischen Abschlusses ohne einen Nachweis der einjährigen qualifizierten Berufstätigkeit zugelassen.

Eine individuelle Prüfung der Anforderungen an die Tätigkeiten, die in den genannten Fällen vor oder während des ersten berufsqualifizierenden Studiums durchgeführt wurden, lag den Dokumenten nicht bei.

Daraufhin formulierte die Gutachter/-innengruppe im Anschluss an die Begehung die folgenden Fragen: „Wie wird sichergestellt, dass solche Regelverstöße zukünftig unterbleiben? Wo wird die Verantwortlichkeit für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zu den Zulassungsvoraussetzungen verortet? Wie sieht der Prozess der Zulassung aus, wo ist dieser hinterlegt? Auf welcher Grundlage (Formblatt bzw. formalisierter Gesprächsleitfaden) werden die Auswahlgespräche geführt? Wie kann bei der Zulassung die akademische Verantwortung besser mit den formalen Prozessen verzahnt werden?“

Die Hochschule antwortete darauf: „Da die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung es nicht erforderte, wurden bislang keine Auswahlgespräche geführt.“ (Selbstbericht S. 5) „Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs kann in Einzelfällen auch Bewerber/-innen zulassen, die ihre Berufserfahrung während des ersten berufsqualifizierenden Studiums gewonnen haben. Dies ist in aller Regel bei Bewerber/-innen der Fall, die ein duales Studium absolviert haben. Außerdem könnten im Zweifelsfall mit den Bewerber/-innen Auswahlgespräche geführt werden, die über die Aktenlage hinaus Hinweise auf die Motivation und spezifische Qualifikation liefern sollen; entsprechende Gespräche sind bislang allerdings nicht erforderlich gewesen und infolgedessen nicht geführt worden.“ (Selbstbericht S. 12)

Das Problem intransparenter Zulassungen wurde von der Gutachter/-innengruppe während der Gespräche vor Ort als besonders kritischer Aspekt betrachtet und konnte auch im Verfahrensverlauf aufgrund des Fehlens entsprechender Dokumente nicht vollständig aufgelöst werden.

Zweifel konnten nach wie vor nicht ausgeräumt werden und es ist eine Reihe von Fragen offen: Auf welcher Grundlage, in welchem Setting, unter Beachtung welcher formalen Regelungen (Leitfaden? Formblatt?) wurden die Absolvent/-innen dualer Studiengänge zugelassen? Wie, wo und durch wen wurde die Einzelfallregelung durchgeführt und dokumentiert?

Auch die Passage im Selbstbericht, die das in der Kooperationsvereinbarung festgelegte Zulassungsverfahren beschreibt, sowie der Annex A zu dem Vertrag der UNIKIMS mit der Universität Kassel konnten hierauf keine Antwort geben. („Für die berufsbegleitenden Studiengänge wird ein mehrstufiges Bewerbungsverfahren angewandt, das hinsichtlich des Zusammenwirkens von UNIKIMS und Universität Kassel im Rahmen eines Annexes zur Kooperationsvereinbarung zwischen der UNIKIMS und der Universität Kassel einerseits (vgl. Anlage) sowie hinsichtlich des Zusammenwirkens der Zentralverwaltung mit dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfungsordnung andererseits geregelt ist.“ Selbstbericht, S. 12 u. S. 213)

Generell baut ein Weiterbildungsstudiengang auf einer qualifizierten Berufstätigkeit auf, also auf Kompetenzen, die NACH einem ersten Hochschulabschluss erlangt wurden und ein solches voraussetzen. Die beruflichen Anteile eines dualen Studiums sind dazu grundsätzlich nicht geeignet. Daher ist eine Zulassung direkt nach dem Erststudium ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf die Länge der vorausgesetzten Berufstätigkeit. Diese kann also unter Umständen kürzer sein als ein Jahr, muss aber nichtsdestotrotz NACH dem ersten Hochschulabschluss erfolgen. Auch eine Verkürzung des geforderten einen Jahres bedarf einer individuellen Begründung, die sich vor allem auf die Relevanz und Wertigkeit der Berufstätigkeit beziehen sollte.

Ein Leitfaden für die Durchführung von Auswahlgesprächen wäre dafür hilfreich, auch wenn diese bisher nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen nicht nötig waren und nicht zum Einsatz gekommen sind.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachter/-innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Zulassungsverfahren (Regelung und Dokumentation) muss sicherstellen, dass Studierende über i.d.R. ein Jahr einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Die berufspraktische Erfahrung muss nach dem ersten Hochschulabschluss erfolgt sein und vor der Immatrikulation vorliegen.
Zulassungsentscheidungen sind zu dokumentieren und für die Re- Akkreditierung vorzuhalten.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang General Management wird fachlich vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verantwortet. Die akademische Studiengangsleitung entwickelt das Studiengangskonzept sowie im Entwurf die Prüfungsordnung mit Curriculum, Studienverlaufsplan und Modulhandbuch. Der Fachbereichsrat ernennt die akademische Leitung des Studiengangs, beschließt das Studiengangskonzept sowie die Prüfungsordnung mit Curriculum, Studienverlaufsplan und Modulhandbuch. Der Fachbereichsrat wählt zudem auf dieser Grundlage einen Prüfungsausschuss. Dieser ist u. a. für die Prüfung der Bewerbungen zuständig, soweit die hier relevanten Sachverhalte angesprochen sind (Gleichwertigkeit der Berufspraxis, Auflagenerteilung bzw. Anrechnung). Hierfür dient ein entsprechendes Formblatt. Der Fachbereich stellt nach erfolgreichem Studium die Urkunden aus. Er ist zudem für die akademische Qualität des Studiengangs verantwortlich.

Die fachliche und wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz ist durch die Professorinnen und Professoren der Universität Kassel gegeben, die in dem Studiengang nicht nur die Modulverantwortung übernehmen, sondern selbst die Lehrveranstaltungen durchführen. Sie forschen und publizieren international. Hierdurch – und weil sie sich für ihre Forschungsaktivitäten kontinuierlich mit dem neuesten Stand der Fachdisziplin auseinandersetzen müssen – sind ihnen die aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen in ihren Fachdisziplinen sowie die internationalen Referenzrahmen der von ihnen vermittelten Lehrinhalte bekannt, deren Relevanz und Aktualität in der

jeweiligen Moduldurchführung gewährleistet wird. Wenngleich keine grundlegenden Veränderungen am Studiengang vorgenommen wurden, so haben die Dozent/-innen ihre Lehrinhalte ständig an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen in ihren Modulen angepasst und zu jeder Moduldurchführung aktualisierte Skripten herausgegeben.

Darüber hinaus sind die Dozenten/-innen durch Praxisprojekte auch mit der Berufswirklichkeit der Studierenden verbunden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen kontinuierlich in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Die jeweiligen Entwicklungen im Fach werden in angemessener Form abgebildet. Die Modulhalte sind aktuell und auf einem angemessenen Niveau. Die Aktualität und Adäquanz der Lehrinhalte ist somit gegeben und wird durch die Lehrenden, die wissenschaftlich im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Universität Kassel arbeiten, gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Studienerfolg (§ 14 MRVO) [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität Kassel verfügt über ein „Qualitätsmanagementkonzept für die Weiterbildungsstudiengänge“ (s. Anlage 5). Dieses Konzept baut auf den bestehenden Qualitätsinstrumenten der Universität Kassel im Bereich von Studium und Lehre auf. Grundsätzlich wurde dieses Instrumentarium in der 2015 abgeschlossenen Systembewertung der Universität Kassel durch die ZEvA als „stark ausgeprägt“ gekennzeichnet. Es berücksichtigt „alle Ebenen, die im Rahmen von Akkreditierungen üblicherweise einer Bewertung unterzogen werden.“

Das in der Evaluationssatzung der Universität beschriebene und geregelte System des Qualitätsmanagements weist für weiterbildende Studiengänge einige Besonderheiten auf. Die grundlegenden Elemente des Qualitätsmanagements sind, auch an der Universität Kassel, Evaluationen und Berichte, die zugleich den Anlass zur Auseinandersetzungen mit künftigen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung sowie zur Bewertung des Erfolges vergangener Maßnahmen im Sinne entsprechender Regelkreise sind. Maßgeblich sind dies die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE), die Modulevaluation, die Studiengangssurveys (Bachelor-, Master- und Lehramtsbefragung), die Absolventenbefragung sowie das im Aufbau befindliche Studienverlaufsmonitoring der Universität, in das auch die weiterbildenden Studiengänge integriert sind.

Als maßgebliche Berichtsformate, die zugleich der Würdigung dieser Befunde und anderer quantitativer Daten – etwa zu Studienerfolg und Studiendauer – dienen und entsprechende

Diskussionsanlässe schaffen, fungieren die Lehrberichte der Fachbereiche sowie der Lehr- und Studienbericht der Universität insgesamt. Alle Befragungsergebnisse und Berichte werden in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten mit den jeweiligen Einheiten bzw. Personen rückgekoppelt. Dies erfolgt auf allen Ebenen: von einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen und Studiengänge bis hin zu fachbereichsumfassenden Lehrberichten.

Die zugleich aufgrund des Modulzuschnitts als Modulevaluation durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluation für den Master „General Management“ wird – wie im Bereich der weiterbildenden Studiengänge üblich – in der eCampus-Software durchgeführt und mit den Studierenden über die dort eingerichteten Kommunikationswege besprochen. Für die Auswertungsergebnisse ist neben den Lehrenden gem. der Evaluationssatzung der Universität Kassel (Anlage 6) die Fachbereichsleitung zuständig. Bei dem weiterbildenden Studiengang werden solche Auswertungsergebnisse durch die von der Fachbereichsleitung beauftragte Studiengangleitung, die den direkten Kontakt zu den Lehrenden hat, mit den Lehrenden reflektiert, wenn ein Modul von den Studierenden beim Gesamteindruck nicht mehr als gerade noch gut (Mittelwert > 2,5 auf der Skala von 1 = sehr gut bis 5 = sehr schlecht) eingestuft wird. Ab dem Sommersemester 2020 sollen die Evaluationsergebnisse den Dozenten/-innen und den Studierenden grundsätzlich, also unabhängig von Auffälligkeiten, zur Verfügung gestellt werden und immer auch dem die Studiengangleitung beauftragenden Dekanat übermittelt werden.

UNIKIMS verfügt über ein eigenes Instrument einer rückblickenden Befragung der Studierenden zur Zufriedenheit mit dem Studiengang insgesamt. Aktuell liegen dementsprechend Befragungsergebnisse zur Studierendenzufriedenheit für den Studiengang General Management vor, die im Antrag weitergehend erörtert werden. Sie zeigen eine insgesamt sehr hohe Zufriedenheit und berücksichtigen grundsätzlich vergleichbare Fragestellungen wie die übergreifende Master-Survey. Für die Studierendenzufriedenheit mit dem Mastermodul und für den Absolventenverbleib betrug die Grundgesamtheit zum Erhebungszeitpunkt 20 Absolvent/-innen. Die Rücklaufquote betrug 50 %. Es ist vorgesehen, die hochschulweite Master-Survey im Zuge des nächsten Zyklus (gem. Evaluationskalender der Universität Kassel geplant für das Sommersemester 2022) auszuweiten und die weiterbildenden Masterstudiengänge mit einem spezifischen, auf die Bedingungen weiterbildender Studiengänge angepassten Erhebungsinstrument zu berücksichtigen.

Die Absolventenbefragung wird von der Universität Kassel im Rahmen eines bundesweit verbreiteten Modells durchgeführt, das am Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER-Kassel) entwickelt und dort auch über lange Jahre verantwortet worden ist. Die weiterbildenden Studiengänge sind hier regelmäßig in die Befragung einbezogen, allerdings haben Absolvent/-innenzahlen und Rücklauf hier eine studiengangsbezogene Auswertung für den Studiengang General Management bislang nicht erlaubt, sodass zusätzlich qualitative Beobachtungen der Lehrenden und der UNIKIMS eine Rolle spielen. Fragen des weiteren Karriereverlaufs sind zudem beim Studiengang General Management in die o. g. rückblickende Befragung zum Studiengang insgesamt einbezogen. Diese Befragten zeigen eine sehr hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang und würden ihn ausnahmslos weiterempfehlen. Einige Absolvent/-innen haben sich freiwillig für Testimonials und als Weiterempfehlen/-innen zur Verfügung gestellt, indem sie ihre positiven Erfahrungen in Video-Podcasts und als verbale Beschreibungen auf der Website der UNIKIMS veröffentlichen.

Die von der Fachbereichsleitung beauftragte Studiengangleitung behält die Evaluationsergebnisse sowie die Benotungspraxis der Dozent/-innen stets im Blick und tauscht sich bei Auffälligkeiten erforderlichenfalls mit diesen und den Studierenden aus, um Ursachen und Lösungsmöglichkeiten hierfür zu identifizieren. Die Evaluationen entfalten eine starke Wirkung, weil sie

- den betroffenen Dozent/-innen zeitnah kommuniziert werden, um Veränderungen bei der nachfolgenden Durchführung des Moduls frühzeitig und umfassend durchzuführen,
- die Studienleitung zur frühzeitigen Erkennung von Schwächen seitens eines/einer Dozenten_in befähigt,
- der Studiengangsleitung zur frühzeitigen Erkennung von geänderten Informationsbedürfnissen in der Zielgruppe dient,
- der Studiengangsleitung zur frühzeitigen Erkennung von Optimierungspotential bei der Studienorganisation und der Servicequalität dient.

Die Lehrberichte der Fachbereiche werden alle zwei Jahre erstellt. In den Ergebnissen der Evaluationen wird der Zeitaufwand/Workload von den Studierenden als anspruchsvoll, aber realistisch und realisierbar wahrgenommen. Positiv wurden von den Studierenden und Absolventen explizit die interaktive Wissensvermittlung, der aktuelle Praxisbezug, die Fallstudien und Gruppenarbeiten sowie die insgesamt sehr gute Studienatmosphäre gelobt. Zusätzlich zu diesen universitätsweit vorgehaltenen und durchgeführten Verfahren umfasst das Qualitätsmanagement der beruflichen Bildung alle Schritte von der inhaltlichen Planung des Angebots über die Organisation, die Auswahl und den Einsatz von Personal als auch die Durchführung, Steuerung und Kontrolle des Ablaufprozesses. Für die Durchführung dieser Prozesse sind die Akteure der UNI-KIMS verantwortlich. Dieses Konzept gilt auch für den berufsbegleitenden Masterstudiengang und wird dementsprechend angewandt.

Vorgenommene Änderungen an den Studienprogrammen auf der Ebene der Studiengangstruktur bzw. der Regularien werden durch einen internen Prüfpfad von den dezentralen und zentralen Gremien der Universität geprüft und in Kraft gesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring mittels diverser erprobter Instrumente (Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevaluation, Studiengangssurveys, Absolventenbefragung, Studienverlaufsmonitoring). Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten (Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Dozent/-innen) werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Das Monitoring für einen guten Studienerfolg ist klar definiert, umfassend organisiert und gut nachvollziehbar. Hinsichtlich der beschriebenen Evaluationen sieht die Gutachter/-innengruppe keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, möchte aber doch anregen, ggf. eine stärkere Quantifizierung der Kriterien zur Bewertung des Studienerfolgs vorzunehmen. So legen die Evaluationsergebnisse nahe, dass die Studierenden den Abschluss für eine Verbesserung der eigenen beruflichen Situation nutzen konnten (Selbstbericht, S. 38), die absoluten Zahlen sind jedoch aufgrund der bislang kleinen Stichprobe noch wenig aussagekräftig.

Die vorgelegten Kennzahlen der Studierenden mit Studienunterbrechung bzw. Studienzeitverlängerung (Selbstbericht S. 39, Tabelle 3.3) erscheinen der Gutachter/-innengruppe verhältnismäßig hoch. Der Umgang mit Studierenden, die eine Unterbrechung des Studiums aufweisen, könnte nochmals reflektiert werden, insbesondere da eine Unterbrechung des Studiums nicht beliebig ausgeweitet werden sollte.

Der Aufbau eines „Netzwerks von Gleichgesinnten“ wird vom Gutachter/-innengremium als eine wichtige und für den weiteren Berufsweg der Studierenden hilfreiche Maßnahme positiv bewertet.

Derzeit scheinen noch keine institutionalisierten Maßnahmen zu bestehen, die diesen Aufbau unterstützen (z. B. in Form von regelmäßigen Alumni-Veranstaltungen o. Ä.). Da dies auch teilweise von den Studierenden so gewünscht wird (Selbstbericht, S. 35), könnten entsprechende Aktivitäten angedacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität Kassel hat – auch ausweislich der Ergebnisse der Systembewertung durch die ZEvA – Gleichstellung in die Instrumente der Steuerung und der Qualitätssicherung integriert und als strategische Führungsaufgabe gestärkt. Gleichstellung ist in der Zielvereinbarung der Universität Kassel mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, im Leitbild der Universität Kassel und im aktuellen Entwicklungsplan der Universität Kassel verankert. Im Rahmen des Sonderfonds „Strukturelle Chancengleichheit“ der Universität Kassel werden Gleichstellungsmaßnahmen gefördert, die in besonderer Weise geeignet sind, die Gleichstellungsstrukturen der Universität Kassel nachhaltig zu verbessern. Ein weiterer Schwerpunkt gleichstellungspolitischer Arbeit ist die wissenschaftliche Karrierestufe der Professuren. Die Ausgestaltung der Berufungsverfahren spielt hier eine wichtige Rolle. Der Gleichstellungsplan der Universität Kassel ist im Anhang zu finden.

Im Rahmen ihrer Strukturplanung und im Hinblick auf die Durchführung ihrer Studiengänge entwickeln und implementieren die Fachbereiche der Universität Kassel dezentrale Gleichstellungskonzepte. Diese Gleichstellungskonzepte beinhalten gleichstellungsorientierte Maßnahmen und vor allem Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sollen – den Anforderungen der DFG entsprechend – konkrete Zielvereinbarungen und Zielzahlen für die jeweiligen Fachbereiche enthalten, die auf die verschiedenen Statusgruppen ausgerichtet sind. Bei der Erstellung der Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen werden die Fachbereiche der Universität Kassel vom Frauen- und Gleichstellungsbüro beratend unterstützt.

Das dezentrale Fachbereichskonzept des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften findet sich ebenfalls im Anhang. Dort werden zusätzliche konkrete Maßnahmen beschrieben und deren Umsetzung terminiert. So wird der Fachbereich bei Veranstaltungen zur allgemeinen Studieninformation verstärkt Frauen ansprechen, um diese am Fachbereich zu halten. Geplant ist weiterhin, dass in Einführungs- und Schlüsselveranstaltungen noch intensiver auf die bestehenden zentralen Angebote verwiesen sowie auf Frauenförderung und Gender Mainstreaming aufmerksam gemacht werden soll. Auch das Einrichten und die Pflege einer eigenständigen Website zu Gleichstellung auf der Homepage des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie das Thema Gleichstellung als Kapitel des Lehrberichts des Fachbereichs gehören zu den diesbezüglich geplanten Maßnahmen.

Die Studierbarkeit der Studiengänge ist für Studierende mit außergewöhnlichen Belastungen, z.B. chronischer Erkrankung, Behinderung oder bei Pflege von Angehörigen anders zu bewerten und wird mit dem formalen Instrument des Nachteilsausgleiches weitestgehend berücksichtigt. Die entsprechenden Regelungen sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel verankert. Nach

Antragstellung im Studien- und Prüfungssekretariat ist zunächst eine vorbereitende Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgesehen, gefolgt von einem Einzelgespräch mit den Antragsteller/-innen, um gemeinsam eine angemessene und passgenaue Lösung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu finden. Die Universität Kassel verfügt zur Thematik über eine eigene Servicestelle mit einem ausführlichen Webauftritt als Erstinformation. Wenn gewünscht, unterstützt die Koordinatorin „Studium und Behinderung“ die betreffenden Studierenden bei der Lösungsfindung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule und das Fachbereich verfügen jeweils über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die entsprechenden Konzepte der Hochschule und des Fachbereichs gelten für alle Studiengänge gleichermaßen. In den Gesprächen vor Ort wurde bestätigt, dass sie auch in dem betreffenden Studiengang zur Anwendung kommen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV)

3.2 Gutachter/-innengruppe

Prof. Dr. Yasemin Boztuğ	Georg-August-Universität Göttingen Professur für Marketing (Wissenschaftsvertreterin)
Prof. Dr. Dr. h.c. Jochen Zimmermann	Universität Bremen Professur für ABWL, Unternehmensrechnung und Controlling Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft (Wissenschaftsvertreter)
Dr. Johann Prenninger	BMW Group Head of Analytics and Machine Learning Connected Car (Vertreter der Berufspraxis)
Christoph Abels	FernUniversität in Hagen (Studium Wirtschaftswissenschaft B.Sc.) Hertie School of Governance (Abschluss Master of Public Policy, Studium PhD in Governance) (Vertreter der Studierenden)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	2,14 (Durchschn. Anz. Anf. WS 13/14-WS19/20) / Durchschn. Anz. Abs. 2016-2020),
Notenverteilung	(siehe unten: Tabelle Absolute Abschlussnoten)
Durchschnittliche Studiendauer	6,97 (Semester)
Studierende nach Geschlecht	33 AbsolventInnen, 8 w, 25 m

Tabelle Absolute Abschlussnoten

Studienjahr	1	1,1- 1,5	1,6- 2,0	2,1- 2,5	2,6- 3,0	3,1- 3,5	3,6- 4,0	Anzahl Prü- fungen	Mittel- wert
aktuelles Jahr		3	5					8	1,68
minus 1 2019		1	5	2				8	1,83
minus 2 2018			5	2				7	1,94
minus 3 2017			5	3				8	1,9
minus 4 2016		1	1					2	1,65

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	17.12.2018
Eingang der überarbeiteten Selbstdokumentation:	21.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	06.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	15.10.2013 Zentrale Evaluations- und Akkreditierungs- agentur (ZEVA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studie- rende, Programmverantwortliche und Leh- rende, Geschäftsführung des UNIKIMS-Insti- tuts.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die

Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von LP entsprechend dem European Credit Transfer System (LP),
6. LP und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von LP ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von LP zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte

zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von LP setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 LP nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 LP benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 LP nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 LP erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 LP und für die Masterarbeit 15 bis 30 LP. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 LP und für die Masterarbeit bis zu 40 LP betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 LP pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines LPs mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen LP unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 LP erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 LP nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 LP, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 LP nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf LP aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu LP führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)